



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

per Email an:
s.badepul.zyskzynmd8@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
TELEFON (0228) 997799-1502
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Martina Schlögel
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de
DATUM Bonn, 20.07.2018
GESCHÄFTSZ. 15-722/002 II#0282

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage „Redeentwürfe Grundsatzrede BM Gabriel“ [#25592]**

Sehr geehrter Herr Badepul,

vielen Dank für Ihre Email vom 14. Juli 2018 und die darin enthaltene Bitte um Vermittlung im Rahmen Ihrer über das Portal FragdenStaat gestellten Anfrage an das Auswärtige Amt.

Die von Ihnen angefragte Behörde hat Sie darum gebeten, eine gültige Postadresse anzugeben, unter der Ihnen die Antwort auf Ihre Anfrage auf dem Postwege übermittelt werden kann. Der § 7 Informationsfreiheitsgesetz, der den Antrag und das Verfahren bei einer beantragten Information regelt, trifft zu einer Offenlegung der Identität des Antragstellers keine Aussage. Die Bescheidung eines unter Pseudonym gestellten Antrages darf demnach nicht allein deshalb verweigert werden, weil der Antragsteller seine Identität nicht preisgibt. Ist es einer Behörde möglich, den Antrag und damit die Bereitstellung der Information ohne gebührenpflichtigen Aufwand zu bescheiden oder gibt es keine Versagungsgründe, die dem Informationszugang entgegenstehen und löst somit die (positive) Entscheidung über den Antrag für den Antragsteller nur begünstigende Rechtswirkungen aus, so sind auch unter Pseudonym gestellte Anträge zu prüfen und zu bescheiden.



SEITE 2 VON 2

Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationsbegehren – zumindest - teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und Schwärzungen durchzuführen oder Gebühren zu erheben sein, ist jedoch eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Bestimmung von Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. Damit sind die Anforderungen an die Übermittlung eines „Klarnamens“ und einer Postadresse erfüllt. In diesen Fällen muss der Antragsteller seine Daten preisgeben, um eine weitere Bearbeitung seines Antrages zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schlögel

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.